

stationären Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen. Leistungen dieser Art sind im hausärztlichen Teil der Gebührenordnung für vertragsärztliche Leistungen (EBM) nicht enthalten und werden, erbringt der Hausarzt sie selbst, folgerichtig nicht vergütet. Lediglich notwendige Hausbesuche sind in diesem Zusammenhang und seit dem 1.4.2011 außerhalb des Regelleistungsvolumens berechnungsfähig.

MMW Kommentar

Abgesehen davon, dass hier eine sehr aufwändige Betreuung fast zum Nulltarif erbracht werden muss, sollte ein guter Hausarzt auch die Grenze seiner Belastbarkeit berücksichtigen. Die notwendigen und besonders zeitaufwändigen pflegerischen Maßnahmen und die Hausbesuche im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung können deshalb verordnet und damit an die nächste Versorgungsebene delegiert werden. Eine solche Delegation

Tabelle		
So kann eine mittelbare Palliativversorgung eines Patienten berechnet werden:		
EBM	Legende	Punkte
01425	Erstverordnung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung	715
01426	Folgeverordnung zur Fortführung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, bis zu zweimal im Quartal	430
01435	Hausärztliche Bereitschaftspauschale	250
01430	Verwaltungskomplex	35

kann nach Nr. 01425 bzw. 01426 EBM abgerechnet werden. Gleiches gilt für die Nr. 01426 EBM (15 Euro) für eine Folgeverordnung in den weiteren Quartalen. Auch wenn die Versorgung des Patienten so primär weitestgehend abgegeben wird,

kommt es doch in jedem Quartal zu berechnungsfähigen Leistungen und damit zur Berücksichtigung des Falles bei der Neufestsetzung des Regelleistungsvolumens in kommenden Quartalen. Neben den o.g. Leistungen im Zusammenhang mit der Verordnung der SAPV sind selbst bei fehlendem unmittelbarem Arzt-Patientenkontakt noch die Leistungen nach den Nrn. 01435 EBM (Hausärztliche Bereitschaftspauschale, 250 Punkte) oder 01430 EBM (Verwaltungskomplex, 35 Punkte)

berechnungsfähig. Beachtenswert ist dabei, dass die Nr. 01435 EBM nur einmal im Behandlungsfall berechnet werden kann, die Nr. 01430 EBM aber eigentlich beliebig oft, sofern es im Quartal nicht zum Ansatz der Versichertenpauschale kommt.

Kosten für Erststudium steuerlich abziehbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen vom 28.7.2011 entschieden, dass das seit 2004 geltende Abzugsverbot u.a. für Kosten eines Erststudiums auch dann nicht gilt, wenn der Steuerpflichtige diese Berufsausbildung unmittelbar im Anschluss an seine Schulausbildung aufgenommen hat.

In einem der vom BFH entschiedenen Fälle hatte eine Steuerpflichtige ihre Schulausbildung 2004 mit dem Abitur abgeschlossen und anschließend das Medizinstudium aufgenommen. Sie machte ihre Aufwendungen für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten geltend und beantragte eine entsprechende Verlustfeststellung. Das Finanzamt lehnte die beantragten Verlustfeststellungen ab und berief sich auf die ab 2004 geltende Regelung, die bestimmt, dass Aufwendungen

des Steuerpflichtigen für ein Erststudium bei der Einkünfteermittlung nicht abziehbar sind, wenn die Aufwendungen nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Der BFH entschied jedoch, dass aus dem Einkommensteuergesetz kein solches generelles Abzugsverbot folgt und in beiden Fällen die Kosten der Ausbildung hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit der Steuerpflichtigen veranlasst sind, so dass sie als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssten.

MMW Kommentar

In seiner Entscheidung weist der BFH jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Bildungsaufwendungen, die nicht in einem konkreten Zusammenhang zu einer zukünftigen beruflichen Tätigkeit stehen, lediglich als

Sonderausgaben abziehbar sind. Nur wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen diesen Aufwendungen und einer beruflichen Tätigkeit besteht, schließt das Einkommensteuergesetz den Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug nicht aus. Das Finanzministerium will aller Voraussicht nach das Urteil nicht mit einem Nichtanwendungserlass belegen, dafür aber das Einkommensteuergesetz ändern. Grundsätzlich sollten Aufwendungen für das Studium dennoch fortan geltend gemacht und eine entsprechende Verlustfeststellung beantragt werden. Werbungskosten können sein: Aufwendungen für Kurse, Lehrgänge, Tagungen sowie Studiengebühren. Ferner zählen hierzu die Kosten für Lernmaterialien, Fachbücher oder Kopien. Abschreibungen können sich auf Arbeitsmittel wie den Laptop ergeben. Das Gleiche gilt für Fahrtkosten.